



Wissenschaftliche Konferenz am 27. Juni 2008: Sexuelle Identität als Menschenrecht – neuere völkerrechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der „Yogyakarta Principles“

Handout zum Referat: „What’s wrong with religion? Why be so hostile?“ (Dawkins 2006) – der religiös begründete Widerstand in der völkerrechtlichen Diskussion zur Anerkennung des Menschenrechts auf sexuelle Identität, Matti Rocher, Research Fellow des CSDSO

I. Charakteristika von Religion

„Das Entscheidende am religiösen Glauben, seine Stärke und sein wichtigster Stolz, ist ja gerade, dass er keiner rationalen Begründung bedarf. Von uns anderen dagegen wird erwartet, dass wir unsere Vorurteile verteidigen. Fragt man aber einen religiösen Menschen nach der Rechtfertigung für seinen Glauben, verletzt man die ‚Religionsfreiheit‘.“¹

„Nach einer verbreiteten Vorstellung, die in unserer Gesellschaft nahezu unter allen – auch den nicht religiösen – Menschen anerkannt wird, ist religiöser Glaube gegenüber Beleidigungen besonders empfindlich, weshalb man ihn mit einer besonders dicken Mauer des Respekts schützen sollte. Dieser Respekt gehört demnach in eine ganz andere Liga als der Respekt, den jeder Mensch jedem anderen entgegenbringen sollte.“²

II. Religiöse Primärquellen

1) Altes Testament³

Das Gericht über Sodom und die Rettung Lots, Gen 19, 5: Sie riefen nach Lot und fragten ihn: Wo sind die Männer, die heute Abend zu dir gekommen sind? Heraus mit ihnen, wir wollen mit ihnen verkehren. 6 Da ging Lot zu ihnen hinaus vor die Tür, schloss sie hinter sich zu 7 und sagte: Aber meine Brüder, begeht doch nicht ein solches Verbrechen! 8 Seht, ich

¹ Dawkins, Richard: Der Gotteswahn. Berlin 2007, S. 38.

² Ebenda, S. 34.

³ Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Katholische Bibelanstalt, Stuttgart 1980.

habe zwei Töchter, die noch keinen Mann erkannt haben. Ich will sie euch herausbringen. Dann tut mit ihnen, was euch gefällt. Nur jenen Männern tut nichts an; denn deshalb sind sie ja unter den Schutz meines Daches getreten.

Das Buch Levitikus, Lev 18, 22: 22 Du darfst nicht mit einem Mann schlafen, wie man mit einer Frau schläft; das wäre ein Gräueltat; 20, 13: Schläft einer mit einem Mann, wie man mit einer Frau schläft, dann haben sie eine Gräueltat begangen; beide werden mit dem Tod bestraft; ihr Blut soll auf sie kommen.

2) Neues Testament⁴

Der Brief an die Römer, Röm 1, 24 Darum lieferte Gott sie durch die Begierden ihres Herzens der Unreinheit aus, sodass sie ihren Leib durch ihr eigenes Tun entehrten. 25 Sie vertauschten die Wahrheit Gottes mit der Lüge, sie beteten das Geschöpf an und verehrten es anstelle des Schöpfers – gepriesen ist er in Ewigkeit. Amen. 26 Darum lieferte Gott sie entehrenden Leidenschaften aus: Ihre Frauen vertauschten den natürlichen Verkehr mit dem widernatürlichen; 27 ebenso gaben die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau auf und entbrannten in Begierde zueinander; Männer trieben mit Männern Unzucht und erhielten den ihnen gebührenden Lohn für ihre Verirrung.

Der erste Brief an die Korinther, 1 Kor 6, 9 Wisst ihr denn nicht, dass Ungerechte das Reich Gottes nicht erben werden? Täuscht euch nicht! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, weder Ehebrecher noch Lustknaben, noch Knabenschänder, 10 noch Diebe, noch Habgierige, keine Trinker, keine Lästerer, keine Räuber werden das Reich Gottes erben.

Der erste Brief an Timotheus, 1 Tim 1, 10 Unzüchtige, Knabenschänder, Menschenhändler, für Leute, die lügen und Meineide schwören und all das tun, was gegen die gesunde Lehre verstößt.

3) Koran⁵

Geschichte Lots im Koran: Suren 7, 80-84; 11, 77-83; 15, 58-77; 21, 74-77; 26, 165-175; 27, 54-58; 29, 28-35.

Beispiele: Sure 7, 80-84: ‚Wollt ihr denn etwas Abscheuliches begehen, wie es noch keiner von den Menschen in aller Welt vor euch begangen hat? Ihr gebt euch in (eurer) Sinneslust wahrhaftig mit Männern ab, statt mit Frauen. Nein, ihr seid ein Volk, das nicht maßhält.‘ Sure 26, 165-166: Wollt ihr euch denn mit Menschen männlichen Geschlechts abgeben und (darüber) vernachlässigen (w. (unbeachtet liegen) lassen), was euer Herr euch in euren Gattinnen (als Ehepartner) geschaffen hat? Nein, ihr seid verbrecherische Leute (w. Leute, die sich einer Übertretung schuldig machen).

Sure 4, 16: Und wenn zwei von euch (Männern) es begehen, dann züchtigt (?) sie (w. tut ihnen Ungemach an)! Wenn sie (daraufhin) umkehren und sich bessern, dann wendet euch von ihnen ab (und setzt ihnen nicht weiter zu)! Gott ist gnädig und barmherzig.

III. Theologisches Dogma

1) Katechismus der Katholischen Kirche⁶

Keuschheit und Homosexualität

Homosexuell sind Beziehungen von Männern oder Frauen, die sich in geschlechtlicher Hinsicht ausschließlich oder vorwiegend zu Menschen gleichen Geschlechtes hingezogen

⁴ Ebenda.

⁵ Der Koran. Übersetzung von Rudi Paret, 10. Aufl., Stuttgart 2007.

⁶ Katechismus der Katholischen Kirche. Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina. München – Libreria Editrice Vaticana 2005, Rn. 2357-2359.

fühlen. Homosexualität tritt in verschiedenen Zeiten und Kulturen in sehr wechselhaften Formen auf. Ihre psychische Entstehung ist noch weitgehend ungeklärt. Gestützt auf die Heilige Schrift, die sie als schlimme Abirrung bezeichnet (Vgl. Gen 19, 1-29; Röm 1, 24-27; 1 Kor 6, 10; 1 Tim 1, 10.), hat die kirchliche Überlieferung stets erklärt, „daß die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind“ (CDF, Erkl. „Persona humana“ 8). Sie verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. Sie sind in keinem Fall zu billigen.

Eine nicht geringe Anzahl von Männern und Frauen sind homosexuell veranlagt. Sie haben diese Veranlagung nicht selbst gewählt; für die meisten von ihnen stellt sie eine Prüfung dar. Ihnen ist mit Achtung, Mitleid und Takt zu begegnen. Man hüte sich, sie in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen. Auch diese Menschen sind berufen, in ihrem Leben den Willen Gottes zu erfüllen und, wenn sie Christen sind, die Schwierigkeiten, die ihnen aus ihrer Veranlagung erwachsen können, mit dem Kreuzesopfer des Herrn zu vereinen.

Homosexuelle Menschen sind zur Keuschheit gerufen. Durch die Tugenden der Selbstbeherrschung, die zur inneren Freiheit erziehen, können und sollen sie sich – vielleicht auch mit Hilfe einer selbstlosen Freundschaft –, durch das Gebet und die sakramentale Gnade Schritt um Schritt, aber entschieden der christlichen Vollkommenheit annähern.

2) Evangelischer Erwachsenen Katechismus⁷

Die Stellung zur Homosexualität ist eine besonders umstrittene Frage in unserer Kirche geworden. Noch bis vor kurzem bewertete auch die evangelische Kirche die Homosexualität als eine Perversion, die auf einer sexuellen Fehlentwicklung beruhe. Inzwischen sind die anthropologischen Aussagen deutlich vorsichtiger, aber auch vielschichtiger geworden. [...] Der biblische Befund schließt es im Grunde aus, Homosexualität neben der Heterosexualität als gleichrangige Form menschlichen Sexualverhaltens anzusehen. Allerdings ist – wie an vielen anderen Punkten auch – davon auszugehen, dass die biblischen Zeugen geurteilt haben aufgrund der Kenntnisse, die damals zur Verfügung standen. Dem stehen heute oft gut gesicherte Einsichten über Zusammenhänge und Ursachen der Homosexualität gegenüber. An ihnen kann man nicht einfach vorbeigehen.

IV. Politischer bzw. (straf-)rechtlicher Einfluss religiöser Sexualethik

1) „Verhaltensweisen der katholischen Politiker in Bezug auf Gesetzgebungen zu Gunsten homosexueller Lebensgemeinschaften“⁸

Wenn alle Gläubigen verpflichtet sind, gegen die rechtliche Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften Einspruch zu erheben, dann sind es die katholischen Politiker in besonderer Weise, und zwar auf der Ebene der Verantwortung, die ihnen eigen ist. Wenn sie mit Gesetzesvorlagen zu Gunsten homosexueller Lebensgemeinschaften konfrontiert werden, sind folgende ethische Anweisungen zu beachten.

Wird der gesetzgebenden Versammlung zum ersten Mal ein Gesetzentwurf zu Gunsten der rechtlichen Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften vorgelegt, hat der katholische Parlamentarier die sittliche Pflicht, klar und öffentlich seinen Widerspruch zu äußern und gegen den Gesetzentwurf zu votieren. Die eigene Stimme einem für das Gemeinwohl der

⁷ Katechismuskommission der VELKD (Hrsg.): Evangelischer Erwachsenen Katechismus. 7. Aufl., Gütersloh 2006, S. 288.

⁸ Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.): Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 162, Bonn 2003, Rn. 10.

Gesellschaft so schädlichen Gesetzestext zu geben, ist eine schwerwiegend unsittliche Handlung.

Wenn ein Gesetz zu Gunsten homosexueller Lebensgemeinschaften schon in Kraft ist, muss der katholische Parlamentarier auf die ihm mögliche Art und Weise dagegen Einspruch erheben und seinen Widerstand öffentlich kundtun: Es handelt sich hier um die Pflicht, für die Wahrheit Zeugnis zu geben. Wenn es nicht möglich wäre, ein Gesetz dieser Art vollständig aufzuheben, könnte es ihm mit Berufung auf die in der Enzyklika *Evangelium vitae* enthaltenen Anweisungen „gestattet sein, Gesetzesvorschläge zu unterstützen, die die Schadensbegrenzung eines solchen Gesetzes zum Ziel haben und die negativen Auswirkungen auf das Gebiet der Kultur und der öffentlichen Moral vermindern“.

2) Interessenartikulation durch Religionsvertreter

„Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, welche Vorrechte die Religion bei Medien und staatlichen Institutionen in öffentlichen Diskussionen über Ethik genießt. Jedes Mal, wenn es zu einer ethischen Kontroverse über Sexualität oder Fortpflanzung kommt, kann man darauf wetten, dass Religionsvertreter verschiedener Glaubensrichtungen in einflussreichen Gremien sowie in Rundfunk- oder Fernsehdiskussionen an hervorgehobener Stelle mitreden. Damit will ich nicht sagen, dass wir die Ansichten dieser Leute um jeden Preis zensieren sollten, aber warum rollt die Gesellschaft ihnen den roten Teppich aus, als hätten sie eine ähnlich Fachkenntnis wie beispielsweise ein Moralphilosoph, ein Familienanwalt oder ein Arzt?“⁹

3) Saudi Arabia: Basic Law of Government

Chapter 1 General Principles

Article 1 – The Kingdom of Saudi Arabia is a sovereign Arab Islamic state with Islam as its religion; God’s Book and the Sunnah of His Prophet, God’s prayers and peace be upon him, are its constitution [...]

Chapter 2 Monarchy

Article 6 – Citizens are to pay allegiance to the King in accordance with the holy Koran and the tradition of the Prophet, in submission and obedience, in times of ease and difficulty, fortune and adversity.

Article 7 – Government in Saudi Arabia derives power from the Holy Koran and the Prophet’s tradition.

Chapter 5 Rights and Duties

Article 26 – The state protects human rights in accordance with the Islamic Shari’ah.

Article 38 – Penalties shall be personal and there shall be no crime or penalty except in accordance with the Shari’ah or organizational law. [...]

4) Islamic Republic of Iran Constitution

General Principles

Article 1 – The form of government of Iran is that of an Islamic Republic, endorsed by the people of Iran on the basis of their longstanding belief in the sovereignty of truth and Qur’anic justice [...]

Article 2 – The Islamic Republic is a system based on belief in:

⁹ Dawkins, Richard: *Der Gotteswahn*. Berlin 2007, S. 36.

1. the One God (as stated in the phrase “There is no god except Allah”), His exclusive sovereignty and the right to legislate, and the necessity of submission to His commands;
2. Divine revelation and its fundamental role in setting forth the laws;
[...]
4. the justice of God in creation and legislation;
[...]
6. the exalted dignity and value of man, and his freedom coupled with responsibility before God; [...]

Article 4 – All civil, penal financial, economic, administrative, cultural, military, political, and other laws and regulations must be based on Islamic criteria. This principle applies absolutely and generally to all articles of the Constitution as well as to all other laws and regulations, and the fuqaha’ of the Guardian Council [islamische Rechtsgelehrte des Wächterrates] are judges in this matter.

The Rights of the People

Article 19 – All people of Iran, whatever the ethnic group or tribe to which they belong, enjoy equal rights; and color, race, language, and the like, do not bestow any privilege.

Article 20 – All citizens of the country, both men and women, equally enjoy the protection of the law and enjoy all human, political, economic, social, and cultural rights, in conformity with Islamic criteria.

Article 22 – The dignity, life, property, rights, residence, and occupation of the individual are inviolate, except in cases sanctioned by law.

5) Iran: Gesetz über die islamischen Strafen vom 8. Mordad 1370 / 30. Juli 1991

Zweites Buch: Die hadd-Strafen; Zweites Kapitel: Die hadd-Strafen wegen Homosexualität; Erster Abschnitt: Definition und Strafdrohungen für hadd-Strafen wegen Homosexualität

Art. 108 – Homosexueller Verkehr ist der geschlechtliche Verkehr eines Mannes mit einem Mann durch Eindringen des Gliedes oder beischlafähnliche Handlungen.

Art. 109 – Der aktive und der passive Teilnehmer des homosexuellen Verkehrs werden beide mit hadd-Strafen bestraft.

Art. 110 – Die hadd-Strafe für Homosexualität in der Form des Verkehrs ist die Todesstrafe. Die Tötungsart steht im Ermessen des religiösen Richters.

Art. 111 – Der homosexuelle Verkehr zieht dann die Todesstrafe nach sich, wenn der aktive und der passive Täter mündig und geistig gesund sind sowie aus freiem Willen gehandelt haben.

Art. 112 – Hat ein Mann, der mündig und geistig gesund ist, mit einem Unmündigen homosexuellen Verkehr, so wird er getötet, und der passive Teilnehmer, wenn er nicht gezwungen wurde, mit einer ta’zir-Strafe von bis zu vierundsiebzig Peitschenhieben bestraft.

Art. 113 – Hat ein Unmündiger mit einem anderen Unmündigen homosexuellen Verkehr, so werden sie mit einer ta’zir-Strafe von bis zu vierundsiebzig Peitschenhieben bestraft, außer wenn einer von ihnen gezwungen wurde.

Art. 122 – Werden die beischlafähnlichen oder vergleichbaren Handlungen dreimal wiederholt und ist jedesmal eine hadd-Strafe verhängt worden, so ist die hadd-Strafe beim viertenmal die Todesstrafe.

Art. 123 – Liegen zwei Männer, die nicht miteinander blutsverwandt sind, ohne Notwendigkeit nackt unter derselben Decke, so werden beide mit einer ta’zir-Strafe von bis zu neunundneunzig Peitschenhieben bestraft.